



Ref.: 2018-09-D-28-de-4

Original: EN



## **Bericht über „Inklusive Bildung an den Europäischen Schulen“**

---

Genehmigt von dem Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 4. Bis 7. Dezember 2018 in Brüssel

## I. Einleitung

2006 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD - nachstehend: die UN-Konvention) angenommen.

Als Vertragsparteien der UN-Konvention sind sowohl die Europäische Union als auch deren Mitgliedsstaaten verpflichtet, die in der Konvention verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten umzusetzen und zu sichern.

Artikel 24 der UN-Konvention sieht das **Recht auf inklusive Bildung** vor (siehe den Text von Artikel 24 in Anhang I).

Artikel 24 der UN-Konvention hält das Recht von Personen mit Behinderung auf Bildung gleichberechtigt mit anderen fest. Die Vertragsstaaten müssen ein inklusives Bildungssystem auf allen Niveaus vorsehen und sicherstellen, dass Personen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben, während angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und die notwendige Unterstützung geleistet wird.

In der Europäischen Union war das Umsetzungsverfahren der UN-Konvention 2014 Gegenstand eines ersten Berichts der Europäischen Union (CRPD/C/EU/1)<sup>1</sup>.

Im Oktober 2015 formulierte der CRPD-Ausschuss der UNO „Abschließende Bemerkungen“ zum ersten Bericht der EU. Diese Abschließenden Bemerkungen umfassen eine Reihe von Empfehlungen, von denen eine an die Europäischen Schulen gerichtet ist.

### **Punkt 84 und Punkt 85 der Abschließenden Bemerkungen lauten:**

*„84. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, dass nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, damit sie ihr Recht auf inklusive hochwertige Bildung an Europäischen Schulen in Übereinstimmung mit der Konvention genießen können, und dass die Schulen das Verbot des Ausschlusses von Kindern aufgrund der Behinderung nicht erfüllen. Er ist auch besorgt darüber, dass die Europäischen Schulen für Kinder mit Behinderungen nicht voll zugänglich sind und keine inklusive hochwertige Bildung vorsehen.*

*85. Der Ausschuss empfiehlt der Europäischen Union, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, die notwendig sind, damit sie ihr Recht auf inklusive hochwertige Bildung an Europäischen Schulen genießen können. Er empfiehlt zudem, dass die Europäischen Schulen niemanden aufgrund einer Behinderung ausschließen und inklusive, hochwertige Bildung für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sicherstellen.“*

---

<sup>1</sup> Siehe auch die Arbeitsunterlage der Kommission „Bericht der Europäischen Union über die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)“ vom 5. Juni 2014, Seiten 27 - 29 und Seiten 56 - 57.

Das Europäische Parlament hat diesbezüglich zwei Entschlüsse angenommen. Die Erste wurde im September 2016 angenommen und behandelte die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses. Die Zweite wurde am 30. November 2017 angenommen und behandelte den Zwischenbericht der Kommission über die EU-Strategie zu Behinderung.

In Bezug auf die Europäischen Schulen besagt die Entschlüsse vom 30. November 2017:

*„101. fordert die Europäischen Schulen, Kindergärten und Horte auf, für alle Kinder von EU-Bediensteten, einschließlich der mit komplexem oder umfangreichem Unterstützungsbedarf, eine hochwertige inklusive Bildung bereitzustellen, die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang steht“.*

Die Bemerkungen des UNCRPD-Ausschusses haben auch eine Debatte innerhalb der Europäischen Schulen und insbesondere in der Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützungspolitik ausgelöst.

Die Abschließenden Bemerkungen begründen eine Analyse des Niveaus der inklusive Bildung und der Situation von Kindern mit Behinderungen an den Europäischen Schulen, die Suche nach Möglichkeiten zur effizienteren Förderung und Kommunikation der bereits umgesetzten pädagogischen Unterstützungspolitik und die Suche nach möglichen Bereichen einer Weiterentwicklung, um das Angebot inklusiver Bildung und die Situation von Kindern mit Behinderungen an Europäischen Schulen zu verbessern.

Um Fortschritte zu erreichen, wurde in der Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützungspolitik am 16. Januar 2017 beschlossen, eine Teil-Arbeitsgruppe „UN-Konvention“ zu beauftragen. Diese Teil-Arbeitsgruppe sollte die Frage der integrativen Bildung an den Europäischen Schulen weiter behandeln und die Europäische Kommission bei der Vorbereitung eines Fortschrittsberichts über die Umsetzung der UN-Konvention innerhalb der Europäischen Union, geplant für 2019, unterstützen.

Die Teil-Arbeitsgruppe „UN-Konvention“ umfasst

- zwei Vertreter des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (stellvertretender Generalsekretär und Assistent(in) des stellvertretenden Generalsekretärs),
- zwei Vertreter der nationalen Inspektorinnen und Inspektoren,
- einen Vertreter der Direktor(inn)en,
- einen Vertreter der stellvertretenden Direktor(inn)en Kindergarten- und Primarbereich,
- einen Vertreter der stellvertretenden Direktor(inn)en Sekundarbereich,
- drei Vertreter der EU-Kommission (GD HR und GD Beschäftigung),
- einen Vertreter der Unterstützungskoordinator(inn)en,
- einen Vertreter des Lehrpersonals,
- einen Vertreter von INTERPARENTS (Dachverband der Elternvereine der Europäischen Schulen).

Darüber hinaus nahm ein Vertreter der Europäischen Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung (EASNIE) als externer Experte an den Sitzungen der Teil-Arbeitsgruppe teil.

Auf ihrer ersten Sitzung am 26. April 2017 einigten sich die Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe „UN-Konvention“ darauf, in den kommenden Monaten an einem Bericht über „Inklusive Bildung an den Europäischen Schulen“ zu arbeiten, der

- das Konzept inklusiver Bildung behandeln und analysieren sollte, in welchem Ausmaß „inklusive Bildung“ an den Europäischen Schulen innerhalb ihrer pädagogischen Unterstützungspolitik bereits angeboten wird, wie in den relevanten Dokumenten reflektiert;
- vorwiegend auf Grundlage des ersten „Evaluierungsberichts über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ – eine Analyse der aktuellen Praxis und der Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik liefern sollte;
- Bereiche zur weiteren Entwicklung und konkrete Maßnahmen erarbeiten sollte, um die inklusive Bildung zu verbessern und die Erfüllung der in der UNCRPD verankerten Verpflichtungen zu gewährleisten; und
- auf dieser Grundlage konkrete Empfehlungen liefern sollte.

Der Berichtsentwurf wurden in fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe am 20. Juni, 12. September, 24. November 2017 und am 11. Januar und 5. September 2018 besprochen.

Der Abschlussbericht der Teil-Arbeitsgruppe wird nun zusammen mit dem „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ zur Besprechung an den Gemischten Inspektionsausschuss und den Gemischten pädagogischen Ausschuss weitergeleitet, bevor er im Dezember 2018 dem Obersten Rat vorgelegt wird.

## **II. Konzept der „inklusive Bildung“**

Wie oben gesagt, hält Artikel 24 der UN-Konvention das Recht auf inklusive Bildung an Regelschulen fest. Er verpflichtet die Vertragsparteien, dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems Zugang zu inklusiver, hochwertiger und unentgeltlicher Bildung an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben, während angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und die notwendige Unterstützung geleistet wird.

Der UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung veröffentlichte im September 2016 die „Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016)“ in Bezug auf Artikel 24 der UN-Konvention.

Die „Allgemeine Anmerkung Nr. 4“ verdeutlicht den normativen Charakter von Artikel 24, erläutert die Verpflichtungen der Vertragsstaaten und identifiziert die Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene behandelt werden müssen, um ein inklusives Bildungssystem für alle Personen mit Behinderung umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

In diesem Dokument betont der UN-Ausschuss die Bedeutung der Anerkennung der Unterschiede zwischen Exklusion (Ausschließung), Segregation (Absonderung), Integration (Einbeziehung) und Inklusion (Einbezogenheit) und liefert die folgenden „Definitionen“<sup>2</sup>:

**Exklusion** findet statt, wenn Schülerinnen und Schülern der Zugang zu Unterricht direkt oder indirekt in irgendeiner Form verwehrt oder verweigert wird.

**Segregation** findet statt, wenn der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, getrennt von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen, in abgesonderten Umfeldern vorgesehen wird, dazu entworfen oder verwendet, um auf verschiedene Beeinträchtigungen einzuspielen.

**Integration** ist ein Prozess, in dem Personen mit Behinderungen in bestehende Regelbildungseinrichtungen aufgenommen werden, solange sie sich an die standardisierten Anforderungen solcher Einrichtungen anpassen können.

**Inklusion** bedeutet einen Prozess systematischer Reform mit Veränderungen und Anpassungen an Inhalt, Lehrmethoden, Ansätzen, Strukturen und Strategien des Unterrichts, um Barrieren zu überwinden. Dieser Prozess sollte allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Altersgruppe eine gleichberechtigte und partizipative Lernerfahrung und Umgebung bieten, die ihren Anforderungen und Vorzügen so gut wie möglich entsprechen.

Ferner stellt der UN-Ausschuss klar, dass *„die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Regelklassen ohne begleitende strukturelle Veränderungen an beispielsweise Organisation, Curriculum und Lehr- und Lernstrategien keine Inklusion darstellt.“* In dieser Hinsicht *„muss das Unterrichtssystem eine personalisierte Bildungsantwort liefern statt zu erwarten, dass sich der/die Schüler(in) an das System anpasst.“*<sup>3</sup>

Die Vertragsstaaten haben eine spezifische und fortwährende Verpflichtung, die volle Umsetzung von Artikel 24 so schnell und effizient wie möglich anzustreben. Im Allgemeinen ist dies nicht mit der Aufrechterhaltung von zwei Bildungssystemen, also Regel- und Sonder-/abgesonderten Bildungssystemen zu vereinbaren.

Schließlich wiederholt der UN-Ausschuss die Unterscheidung zwischen der allgemeinen „Zugänglichkeitspflicht“ und der Verpflichtung, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen. Zugänglichkeit kommt Gruppen zugute und basiert auf einer Reihe von Normen, die schrittweise und auf vorwegnehmende Art umgesetzt werden, während sich „angemessene Vorkehrungen“ auf ein Individuum beziehen und die Zugänglichkeitspflicht ergänzen.

---

<sup>2</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 4.

<sup>3</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 4.

Das bedeutet, dass ein Individuum (zum Beispiel ein(e) Schüler(in)) legitim angemessene Vorkehrungen verlangen kann, auch wenn die Vertragspartei (zum Beispiel die Europäischen Schulen) ihre Zugänglichkeitspflicht erfüllt haben.<sup>4</sup>

### III. Inklusive Bildung an den Europäischen Schulen

#### 1. Allgemeine Anmerkungen

Die Europäischen Schulen sind eine zwischenstaatliche Organisation „sui generis“ und als solche keine Vertragspartei der UN-Konvention. Dennoch muss anerkannt werden, dass alle Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (im Folgenden: Vereinbarung der Europäischen Schulen) eine Partei der UN-Konvention sind<sup>5</sup>. In diesem Sinne sind die Europäischen Schulen durch die UN-Konvention zumindest „politisch gebunden“.

Die Europäischen Schulen bieten Unterricht für Kinder vom Kindergarten bis zum Abitur an. Dies ist der Hauptauftrag der Europäischen Schulen laut Artikel 3 der Vereinbarung der Europäischen Schulen.

Innerhalb dieses einzigen Bildungstyps haben die Europäischen Schulen eine pädagogische Unterstützungspolitik erarbeitet, die 2013 revidiert wurde<sup>6</sup>. Diese Politik basiert auf Artikel 4.7 der Vereinbarung der Europäischen Schulen, wo erklärt wird, dass *„Maßnahmen getroffen werden, um die Aufnahme von Kindern mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen zu erleichtern“*.

Die revidierte pädagogische Unterstützungspolitik unterscheidet zwischen Allgemeiner Unterstützung, Mittlerer Unterstützung, Intensiver Unterstützung Typ B (IUB) und Intensiver Unterstützung Typ A (IUA).

Allgemeine Unterstützung (AU) ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die Schwierigkeiten bei einem bestimmten Aspekt eines Faches haben, einen durch Krankheit oder durch Fachunterricht in einer anderen als ihrer Muttersprache entstandenen Rückstand aufholen müssen oder die später zur Klasse hinzugestoßen sind. Schülerinnen und Schüler können auch zusätzliche Hilfe beim Erwerb wirkungsvoller Lernstrategien oder Lernfertigkeiten brauchen.

Mittlere Unterstützung (MU) ist eine Erweiterung der Allgemeinen Unterstützung und wird Schülerinnen und Schülern mit mittelgradigen Lernschwierigkeiten oder Bedarf an zielgerichteter Unterstützung angeboten.

---

<sup>4</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 28.

<sup>5</sup> 27 Mitgliedsstaaten haben die UNCRPD ratifiziert; Irland hat sie unterzeichnet, hat den Ratifizierungsprozess aber noch nicht abgeschlossen.

<sup>6</sup> Dokument 2012-05-D-14-de-9.

Dies könnte für Schülerinnen und Schüler geeignet sein, die aufgrund von beispielsweise Sprachproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten oder anderen Schwächen nennenswerte Schwierigkeiten haben, dem Curriculum zu folgen. Die Mittlere Unterstützung wird über einen längeren Zeitraum als die Allgemeine Unterstützung in Anspruch genommen.

Intensive Unterstützung wird nach den Beschreibungen der Unterstützung A (IUA) und B (IUB) angeboten.

IUA wird nach einem Gutachten eines Experten über die individuellen spezifischen Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) und nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Schule und den Eltern erteilt. Die Intensive Unterstützung A wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen geboten: Lern-, emotionale, Verhaltens- oder physische Bedürfnisse.

Unter besonderen Umständen und nur für kurze Zeit wird IUB für eine(n) Schüler(in) ohne sonderpädagogische Bedürfnisse bereitgestellt, zum Beispiel in Form von intensiver Sprachenförderung, Unterstützung für eine(n) Schüler(in), der/die dem Curriculum nicht folgen kann.

In beiden Fällen kann die Unterstützung gegeben werden, um de(m)(r) Schüler(in) dabei zu helfen, seine/ihre Kompetenzen wie Fachwissen, Fertigkeiten und Geisteshaltungen zu entwickeln.

Alle Formen der Unterstützung sollten als progressiv betrachtet werden, da sie dazu dienen, die konkreten Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) zu befriedigen, die sich mit der Zeit ändern können. Daher ist es möglich, dass ein(e) Schüler(in) zugleich mehrere verschiedene Niveaus der Unterstützung erhält.

## **2. Diskussion in der Teil-Arbeitsgruppe „UN-Konvention“**

In fünf Sitzungen besprachen die Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe „UN-Konvention“ die Empfehlung des UN-Ausschusses im Lichte der an den Europäischen Schulen geltenden pädagogischen Unterstützungspolitik.

Auf Grundlage der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ behandelt dieser Bericht Schlüsselbereiche der inklusiven Bildung, illustriert die aktuelle Politik der Europäischen Schulen, identifiziert auf Grundlage des „Evaluierungsberichts über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ ausbaufähige Bereiche und macht konkrete Empfehlungen.

### **Folgende Schlüsselbereiche sind wichtig für die inklusive Bildung:**

1. **Personalressourcen** - Koordinator(inn)en, Lehrkräfte, Assistent(inn)en für die Unterstützung, Erziehungsberater(innen), Psycholog(inn)en, nationale Inspektor(inn)en, andere relevante Fachkräfte auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung und der Sozialdienste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Büro des Generalsekretärs (BGS) und Eltern;

2. **Qualifikationen und Schulung von Lehrkräften und anderem Personal;**
3. **Haushaltsmittel;**
4. **Zugänglichkeit - Gebäude** (Klassen, Kantinen, Pausenbereiche usw.), einschließlich von IKT und Schultransport;
5. **Zugänglichkeit - Information und Kommunikation.**
6. **Lehrmaterial;**
7. **Personalisierte Unterstützung;**
8. **Lehrmethoden und reibungsloser Übergang zwischen Kindergarten und Primar- und Sekundarunterricht;**
9. **Anpassungsfähigkeit in Bezug auf Curriculum, Beurteilung und Prüfungsverfahren;**
10. **Reibungsloser Übergang zu anderen Systemen und Zertifizierung von Fähigkeiten und erreichtem Niveau;**
11. **Rechtsmittel;**
12. **Monitoring/Qualitätssicherung/Beurteilung.**



## IV. Schlüsselbereiche der inklusiven Bildung

1. **Personalressourcen - Koordinator(inn)en, Lehrkräfte, Assistent(inn)en für die Unterstützung, Erziehungsberater(innen), nationale Inspektor(inn)en, Psycholog(inn)en und andere relevante Fachkräfte auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung und der Sozialdienste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Büro des Generalsekretärs (BGS) und Eltern**

### a) Anforderungen von Artikel 24

Artikel 24.4 der Konvention betont die Bedeutung von qualifiziertem Personal.

Nach der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ sollte *„Unterstützung in Bezug auf allgemeine Verfügbarkeit von Dienstleistungen und Einrichtungen im Bildungssystem gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Lage sind, ihr Potenzial maximal zu nutzen, darunter zum Beispiel die Bereitstellung von ausreichend geschulten und unterstützten Lehrkräften, Schulberater(inne)n, Psycholog(inn)en und anderen relevanten Fachkräften auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialdienste“*. Die Vertragsstaaten müssen wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen, um Habilitations- und Rehabilitationsdienste innerhalb des Bildungssystems zu bieten, darunter Gesundheits-, Beschäftigungs-, physische, soziale, Beratungs- und andere Dienste.<sup>7</sup>

Es wird auch betont, dass Eltern eine wichtige Rolle bei der Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte in der Bereitstellung von Unterstützung für einzelne Schülerinnen und Schüler spielen können.<sup>8</sup>

### b) Politik der Europäischen Schulen

An den Europäischen Schulen basiert pädagogische Unterstützung auf berufsübergreifender Zusammenarbeit. Rollen, Aufgaben und Arbeitsbedingungen von Koordinator(inn)en, Lehrkräften, Assistent(inn)en für die Unterstützung und Therapeut(inn)en sind im Dokument *„Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument“* (2012-05-D-15) beschrieben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aktiv an der pädagogischen Unterstützung beteiligt sind, werden entweder durch einen Mitgliedsstaat abgeordnet (Koordinator(inn)en und Lehrkräfte für die Unterstützung, Bildungsberater(innen)) oder lokal rekrutiert (Assistent(inn)en für die Unterstützung und Psycholog(inn)en

---

<sup>7</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 31 und 52.

<sup>8</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 70.

und – wenn Abordnungen nicht möglich sind – Koordinator(inn)en und Lehrkräfte für die Unterstützung, Bildungsberater(innen)). Für die Rekrutierung von abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vor allem die nationalen Inspektor(inn)en und die Abordnungsinstanzen in den Mitgliedsstaaten zuständig, während für die Rekrutierung lokaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jede(r) Direktor(in) verantwortlich ist.

### **aa) Koordinator(in) für die Unterstützung**

An jeder Schule ernennt der/die Direktor(in) eine(n) oder mehrere Koordinator(inn)en für die Unterstützung. Das Ziel der Koordination an den Schulen besteht darin, die pädagogische Unterstützungspolitik erfolgreich und effizient zu organisieren und umzusetzen.

Der/die Koordinator(in) für die Unterstützung sollte über gute Managementfähigkeiten, gute Kenntnisse mehrerer Sprachen sowie Qualifikationen und vorzugsweise Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenartigen Bedürfnissen verfügen.

Die Aufgaben der Koordinator(inn)en werden den besonderen Bedingungen jeder Schule entsprechend angepasst. Diese Aufgaben werden ausführlich in der Dienstbeschreibung definiert.

Der/die Koordinator(in) spielt eine administrative und pädagogische Schlüsselrolle. Zurzeit empfehlen oder fordern die Regeln an den Europäischen Schulen keine spezifische Zeitzuweisung für eine(n) Unterstützungskoordinator(in), damit diese ihre Aufgaben ausführen können. Das zugewiesene Zeitfenster ist von den Besonderheiten einer jeden Schule abhängig. Das gewährte Zeitfenster muss angemessen sein, um diese Aufgaben wirksam und professionell ausführen zu können.

### **bb) Mit der Unterstützung beauftragte Lehrkräfte**

Darüber hinaus gehen die Unterstützungslehrkräfte (Klassen- und Fachlehrkräfte) auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ein. Erwartet werden die entsprechenden und im abordnenden Land anerkannten Qualifikationen für die Stufe und/oder das unterrichtete Fach.

Die Person verfügt vorzugsweise über zusätzliche Qualifikationen, Erfahrung oder Eignung, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen zu unterrichten.

### **cc) Assistent(in) für Unterstützungsmaßnahmen**

Die Assistent(inn)en für Unterstützungsmaßnahmen spielen eine wichtige Rolle in der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und der Arbeit der Lehrkräfte. Ihre Rolle setzt gute Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität, Geduld, Eigeninitiative und Diskretion voraus.

Die Rolle und Verantwortungen de(s)(r) Assistent(e)(i)n für Unterstützungsmaßnahmen werden im Dokument Dienstbeschreibung für SEN-Assistent(inn)en definiert (Dokument 2011-01-D-57 / Anhang III zu Dokument 2011-01-D-57).

#### **dd) Therapeut(inn)en**

Bestimmte Schüler können aufgrund ihrer Entwicklung und Lernbedürfnisse auf sonderpädagogische Betreuung durch paramedizinisches Hilfspersonal angewiesen sein (hauptsächlich Sprachtherapeut(inn)en und Psychomotoriker(innen)). Diese Vorkehrungen werden in einem Dreiparteienabkommen geregelt.

Die Rolle der Schule begrenzt sich in den Fällen darauf, einen angemessenen Raum für den/die Schüler(in) und das Fachpersonal, dessen Dienste beansprucht werden, bereitzustellen, mit diesem Fachpersonal einen Stundenplan unter Berücksichtigung der Klassenaktivitäten zu vereinbaren sowie im Rahmen der Beratungsgruppe für die ordnungsgemäße Koordination und Überwachung der Entwicklung des Schülers Sorge zu tragen.

Das paramedizinische Hilfspersonal wird direkt von den Eltern vergütet. Nur für die Teilnahme auf Anfrage der Schule an den Sitzungen der Beratungsgruppe erhalten die paramedizinischen Personalmitglieder von der Schule eine Pauschalvergütung.

#### **ee) Erziehungsberater(innen)**

Erziehungsberater(innen) werden an der Schule auch als Teil des pädagogischen Unterstützungsteams betrachtet. Nach Artikel 27 der Allgemeinen Schulordnung besteht eine ihrer Aufgaben in der „Betreuung der Schülerinnen und Schüler“.

#### **ff) Psycholog(inn)en**

Die Schulpsycholog(inn)en gehören zum Verwaltungs- und Dienstpersonal (VDP). Ihre Rolle ist in der Pädagogischen Unterstützungspolitik der Europäischen Schulen nicht definiert. Als nicht pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern die Schulpsycholog(inn)en nicht direkt pädagogische Unterstützung. Sie liefern jedoch Unterstützung für alle Interessenträger und nehmen bei Bedarf an den Sitzungen der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen teil.

#### **gg) Inspektor(inn)en für Unterstützungsvorkehrungen**

Inspektor(inn)en für Unterstützungsvorkehrungen fördern die harmonisierte und konsistente Umsetzung der Politik und der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung. Sie beraten Schuldirektor(inn)en oder nehmen bei Bedarf an Sitzungen der Beratungsgruppen teil und sorgen, wenn nötig, für die konsistente Anwendung der Grundsätze für die Zuweisung und Organisation von Unterstützung.

## hh) Büro des Generalsekretärs

Das Büro des Generalsekretärs spielt in der Pädagogischen Unterstützungspolitik der Europäischen Schulen eine koordinierende Rolle. Es unterstützt die zuständigen nationalen Inspektor(inn)en, organisiert die Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützungspolitik und entwickelt Grundsatzpapiere in Zusammenarbeit mit den nationalen Inspektor(inn)en und anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützungspolitik.

## gg) Eltern

Schließlich sind die Europäischen Schulen überzeugt, dass Kinder mehr erreichen und sich besser entwickeln, wenn Eltern an ihrer Bildung beteiligt sind und als Partner mit der Schule zusammenarbeiten. Die Europäischen Schulen streben nach einer offenen und regelmäßigen Kommunikation zwischen den Schulen und den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler. Es ist entscheidend, dass Eltern die Schule über eventuelle Probleme informieren, die den Lernprozess ihrer Kinder beeinträchtigen könnten.

## c) Analyse

Laut dem „Bewertungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ haben alle Schulen pädagogische **Unterstützungskordinator(inn)en** für Kindergarten-/Primarbereich und Sekundarbereich ernannt. Die Praxis ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Die meisten Schulen haben eine(n) Koordinator(e)(i)n für jeden Bereich (K/P und S), aber einige große Schulen haben pädagogische Unterstützungskordinator(inn)en für bestimmte Sprachabteilungen oder Koordinator(inn)en für verschiedene Arten der Unterstützung ernannt.

Aus dem „Bewertungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ geht nicht deutlich hervor, ob alle Unterstützungskordinator(inn)en zurzeit über die erforderlichen Qualifikationen und relevante Berufserfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern verfügen, die diverse Bedürfnisse haben, und ob die Zeit, die sie für diese koordinierende Rolle haben, ausreicht, um ihre Aufgaben wirkungsvoll und professionell auszuführen.

Die Mehrzahl der Schulen haben schriftliche Dienstbeschreibungen für ihre Koordinator(inn)en. Meist ist ihre Rolle sowohl pädagogisch als auch administrativ, aber die pädagogische Rolle überwiegt; in zwei Schulen ist die Rolle der Unterstützungskordinator(inn)en überwiegend administrativ.

Seit die geltende Pädagogische Unterstützungspolitik eingeführt wurde, wurden die Rolle und Verantwortungen der Koordinator(inn)en strukturierter, transparenter und gibt es ein besseres Gleichgewicht zwischen der administrativen und der pädagogischen Rolle.

Die befragten Koordinator(inn)en und Mitglieder der Schulleitung erfahren die Verwaltung im Verbindung mit der Pädagogischen Unterstützung als sehr

zeitaufwendig. Diese Ansicht wurde auch durch die Feststellungen der Gesamt-Schulinspektion untermauert.

Auch den Rückmeldungen der Eltern ist zu entnehmen, dass Unterstützungskordinator(inn)en oft überlastet sind. Einfachere und benutzerfreundlichere IT-Systeme der Datenerhebung und Analyse auf dem Niveau des ES-Systems könnten Arbeitszeit der Koordinator(inn)en freimachen und so könnten sie mehr Zeit für ihre pädagogischen Pflichten aufwenden.

**Unterstützungslehrkräfte** sind abgeordnet oder lokal rekrutiert. Die Anzahl der Ortslehrkräfte steigt ständig. Laut dem „Bewertungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ stellt die Abordnung oder Rekrutierung von ausreichend qualifizierten Unterstützungslehrkräften eine Herausforderung für alle Schulen dar. Die Qualifikationsanforderungen für Unterstützungslehrkräfte sind von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat unterschiedlich. Die einzelstaatlichen Abordnungsbehörden sind für ihre Ernennung verantwortlich.

Laut dem „Bewertungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ sind Qualifikation und Erfahrung der **Unterstützungsassistent(inn)en** zwischen und in den Schulen stark unterschiedlich. Da sie zum Verwaltungs- und Dienstpersonal (VDP) gehören, können sie nicht an den pädagogischen Schulungen teilnehmen, die durch das System der Europäischen Schulen oder einzelstaatliche Behörden organisiert werden.

Seit 2011 haben die Unterstützungsassistent(inn)en stark an Bedeutung gewonnen. In den letzten drei Jahren wurde eine Steigerung der Anzahl an Unterstützungsassistent(inn)en beobachtet.

Von der für die pädagogische Unterstützung aufgewendeten Zeit (Minuten pro Woche) entfallen im Schuljahr 2016/17 62,7 % der Minuten pro Woche auf die Assistent(inn)en, während das 2014/15 nur 48,5 % waren.

In der Praxis bieten die Unterstützungsassistent(inn)en nicht nur Versorgung und Pflege, sondern leisten auch pädagogische Arbeit. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Politik und wirft juristische Fragen auf.

Überdies ist der vertragliche Status von Unterstützungsassistent(inn)en gering. Sie bekommen nur Jahresverträge. Das führt zu einer hohen Fluktuation von Unterstützungsassistent(inn)en und zu Problemen bei der Rekrutierung.

In Bezug auf **Therapeut(inn)en** müssen die Konsequenzen des neu eingeführten Systems des Dreiparteienabkommens weiter abgeklärt und unter den Schulen harmonisiert werden. Laut den Rückmeldungen der Eltern wissen Eltern von Kindern, die Intensive Unterstützung A erhalten, oft nicht über die Möglichkeit der Unterzeichnung eines Dreiparteienabkommens Bescheid.

Die Rolle und Pflichten der **Schulpsycholog(inn)en** sind nicht harmonisiert. Die Dienstbeschreibungen an den verschiedenen Schulen sind unterschiedlich. Zudem

beschäftigen nur acht der 13 Schulen eine(n) Psycholog(e)(i)n. Ihr Zugang zu pädagogischer Schulung ist nicht ganz geklärt.

In Bezug auf das **Büro des Generalsekretärs (BGS)** kamen die Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe zum Schluss, dass mehr Koordination in verschiedenen Bereichen willkommen wäre. Intensivere Begleitung vom BGS in Zusammenarbeit mit den betroffenen Inspektor(inn)en würde den Schulen helfen, ihre Politik zu harmonisieren, und sie beim Angebot von inklusiven Unterricht unterstützen.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Revision der Rekrutierungspolitik (für Abordnungen und Ortslehrkräfte), um sicherzustellen, dass neu rekrutierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen Qualifikationen verfügen.**
- **Stärkung der Anerkennung der Unterstützungskordinator(inn)en und bei Bedarf Sekretariatsunterstützung für sie.**
- **Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Unterstützungsassistent(inn)en (Gehalt, Beschäftigungssicherheit, Revision der Dienstbeschreibung) und Stärkung ihres Status.**
- **Schaffung der Funktion (Vollzeit) eine(s)(r) „zentralen Koordinator(e)(i)n für die pädagogische Unterstützung und integrative Bildung“ im Büro des Generalsekretärs.**

## **2. Qualifikationen und Schulung von Lehrkräften und anderem Personal.**

### **a) Anforderungen von Artikel 24**

*Nach Artikel 24.4 „treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.“*

In der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ wird betont, dass *„eine adäquate Anzahl von qualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein entscheidender Trumpf in der Einführung und Nachhaltigkeit von integrativer Bildung ist“*.

Daher müssen die Vertragsstaaten *„geeignete Maßnahmen treffen, um Verwaltung-Unterricht- und anderes Personal mit den Fertigkeiten zu beschäftigen, um wirkungsvoll in inklusiven Unterrichtsumfeldern zu arbeiten“* und *„sicherstellen, dass alle Lehrkräfte auf der Grundlage des Menschenrechtsmodells zu Behinderung im inklusiven Unterricht ausgebildet sind“*.

*„Die Vertragsstaaten müssen in die Rekrutierung und kontinuierliche Weiterbildung von Lehrkräften mit Behinderungen investieren und diese fördern“* und *„alle Lehrkräfte müssen dedizierte Einheiten/Module erhalten, um sie auf die Arbeit in inklusiven Umfeldern vorzubereiten.“<sup>9</sup>*

### **b) Politik der Europäischen Schulen**

Das pädagogische Personal an Europäischen Schulen besteht aus abgeordneten und Ortslehrkräften. Die Organisation des Unterrichts an den Europäischen Schulen erfordert Lehrkräfte mit Qualifikationen, die nach Bereichen, Fächern und Sprachen unterschiedlich sind.

Die durch die Mitgliedsstaaten abgeordneten Lehrkräfte müssen die Qualifikation haben, die im abordnenden Land für ihren Posten verlangt wird. Dies führt zu einer Vielfalt an Kenntnissen und Kompetenzen bei Kolleg(inn)en, die an den Europäischen Schulen die gleiche Arbeit leisten. Die Qualifikation für Lehrkräfte, die mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen arbeiten, basiert auch auf den einzelstaatlichen Anforderungen.

Nach Dokument 2012-05-D-15-de-11 müssen die einzelstaatlichen Behörden sicherstellen, dass die abgeordneten Lehrkräfte die Qualifikationen und Erfahrung

---

<sup>9</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 12 d), 35 und 69.

haben, um die verschiedenen Lernstile und -bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler zu identifizieren und zu berücksichtigen, und ihren Unterricht nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler differenzieren.

Neben abgeordneten Lehrkräften beschäftigen die Schulen auch Ortslehrkräfte. Ortslehrkräfte müssen dieselben Qualifikationen wie abgeordnete Lehrkräfte haben.

Die nationalen Inspektor(inn)en müssen die Qualifikationen und Erfahrung lokal rekrutierter Unterstützungslehrkräfte prüfen und genehmigen, um sicherzustellen, dass die relevante Erfahrung vorhanden ist, um Unterstützung zu bieten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Beurteilung der Lehrkräfte den oben genannten Fertigkeiten. Die Kenntnisse und Fertigkeiten zu Differenzierung und Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen werden in den „Unterrichtsstandards“ (2015-09-D-3-de-1) behandelt. Das ist das Instrument für die Beurteilung der (abgeordneten und Orts-)Lehrkräfte.

Zudem haben die Europäischen Schulen kürzlich eine kohärente Schulungspolitik für das Lehrpersonal erarbeitet<sup>10</sup>.

Dieses Grundsatzpapier stellt sicher, dass das Lehrpersonal regelmäßig geschult wird.

Die Organisation der beruflichen Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt je nach Schwerpunkt des Themas zentral, lokal an den Schulen oder durch individuelle Schulung. Mittel für die kontinuierliche berufliche Fortbildung sind im BGS-Haushalt vorgesehen.

Die Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung treffen sich jährlich zu einer zweitägigen Schulungssitzung. Die Pflicht der Koordinator(inn)en besteht darin, die in der Schulung präsentierten Informationen und bewährten Praktiken an ihren Schulen zu verbreiten und Kolleg(inn)en im Feld zu unterstützen.

Die Schulen sind verpflichtet, lokale Fortbildung für alle ihre Lehrkräfte zu organisieren.

Überdies bieten die abordnenden Instanzen ihren abgeordneten Lehrkräften Fortbildungen an.

### **c) Analyse**

Alle Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe haben die Bedeutung von qualifiziertem Lehrpersonal und den Bedarf an weiterer Schulung betont, um insbesondere das Lehrpersonal zu sensibilisieren und Lehrkräfte mit den notwendigen Kernkompetenzen zu liefern, um in einem integrativen Bildungsumfeld zu arbeiten. Der Unterricht in einer inklusiven Klasse erfordert eine besondere Schulung.

Laut dem „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ wurde nur in drei Schulen

---

<sup>10</sup> Dokument 2016-01-D-40-de-4.



geeignete Schulung im Bereich individueller Lernbedürfnisse festgestellt. Ein Plan für die Fortbildung fehlt in den meisten Schulen.

Dennoch haben einige Schulen über interne Schulprojekte Wege gefunden, um das Bewusstsein der Lehrkräfte über die Sonderbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern zu steigern. Jedes Jahr wird ein Teil der Zeit während der Fortbildung der Koordinator(inn)en für die Präsentation und Besprechung lokaler Projekte vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine Plattform für Koordinator(inn)en eingerichtet, um die bewährten Praktiken verschiedener Schulen unter den Unterstützungskordinator(inn)en auszutauschen.

Laut dem „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ lag der Schwerpunkt der Mehrzahl der durch die einzelstaatlichen abordnenden Behörden angebotenen Schulungen auf der Differenzierung von Unterricht und Lernen nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Aber nicht alle einzelstaatlichen Behörden bieten solche Schulungen an. Zudem richten sich diese Schulungen natürlich nicht an Ortslehrkräfte.

Ein allgemeineres Problem ist mit der Fluktuation des Lehrpersonals verbunden. Dadurch müssen Schulen insbesondere in sensiblen Bereichen wie der pädagogischen Unterstützungspolitik eine „Betriebskontinuität“ sicherstellen.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Entwicklung einer Schulungspolitik für Lehr- und anderes Personal zum inklusiven Unterricht und Schaffung eines zweckbestimmten Haushalts.**
- **Bereitstellung von Informationen über die Strategie und Verfahren des Angebots pädagogischer Unterstützung für alle neuen Lehrkräfte als Teil ihrer Einführungsschulung.**
- **Sensibilisierung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft (Personal, Eltern und Schülerinnen und Schüler).**

### **3. Haushaltsmittel**

#### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Nach der Allgemeinen Anmerkung „werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Haushaltszuweisungen für Bildung neu zu definieren, einschließlich der Übertragung von Mitteln für den Ausbau des inklusiven Unterrichts“. „Die Vertragsstaaten müssen ihre Governance-Systeme und Finanzierungsmechanismen reformieren, um das Recht auf Bildung aller Personen mit Behinderung sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten auch Haushalte anhand von Mechanismen zuweisen, die im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens und von Partnerschaften mit dem Privatsektor verfügbar sind. Diese Zuweisungen müssen unter anderem die Sicherung adäquater Mittel, mit denen bestehende Bildungsumfelder fristgebunden zugänglich gemacht werden, sowie Investitionen in inklusive Lehrerbildung, Zugänglichkeit angemessener Vorkehrungen, Angebot zugänglicher Beförderung zur Schule, Bereitstellung geeigneter und zugänglicher Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien, Gewährleistung unterstützender technologischer Vorkehrungen und von Gebärdensprache, und Durchführung von Sensibilisierungsinitiativen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung, insbesondere Mobbing im Bildungsumfeld, nach Wichtigkeit reihen.“<sup>11</sup>

#### **b) Politik der Europäischen Schulen**

Bis 2015 wurde die der pädagogischen Unterstützung zugewiesenen Mittel im Haushalt verteilt auf Lernhilfe, SEN und SWALS. 2014 beschloss der Oberste Rat, diese Haushaltslinien zusammenzufügen und den Jahreshaushalt der Schulen für pädagogische Unterstützung auf Bereichskoordination, Stundenplanerstellung und Bereitstellung von Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler zu basieren.

2015 beschloss der OR, dass pädagogische Unterstützung nicht länger Teil der „Internen Strukturen der Europäischen Schulen“ ist, sondern aus einer spezifischen Haushaltslinie finanziert werden sollte (2015-04-D-6-de-3).

Eine weitere Veränderung war die Entscheidung des Obersten Rates, die Einrichtung von Stunden für die pädagogische Unterstützung mit weniger als sieben Schülerinnen und Schüler zu erlauben (Dokument 2014-02-D-14-de-3). Diese Maßnahmen trugen wesentlich zur Flexibilität der Schulen in der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung je nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler bei.

---

<sup>11</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 39 und 67.

### c) Analyse

Die Gesamtschülerzahl an den Europäischen Schulen steigt jährlich und erreichte im Schuljahr 2016-2017 fast 27.000. Nach den statistischen Berichten zur pädagogischen Unterstützung stieg der Gesamtbetrag des Haushalts für pädagogische Unterstützung innerhalb von drei Kalenderjahren (2014 bis 2017) von 7.815.699 auf 10.085.859 Euro. Das ist eine Steigerung von 29 %. Dieser Betrag umfasst die Gehälter, Sozialabgaben und anderen Personalkosten für die pädagogische Unterstützung sowie Ausstattung und Material für Allgemeine Unterstützung (AU), Mittlere Unterstützung (MU) und Intensive Unterstützung (IU). Der Haushalt je Schüler(in) stieg von 1.129,73 Euro (Schuljahr 2014-2015) auf 1.313,12 Euro (Schuljahr 2016-17).

2016 gab es fünf Schulen, die den der pädagogischen Unterstützung vorbehaltenen Haushalt nicht ausschöpften. Die anderen acht Schulen verwendeten mehr Geld als ursprünglich für die pädagogische Unterstützung vorgesehen.

Da die Arbeit der Schulen in Schuljahren organisiert ist und der Haushalt ein Kalenderjahr abdeckt, ist es schwierig, deutliche Verbindungen zwischen dem Haushalt und konkreten Situationen herzustellen, in denen an der Schule in einem bestimmten Zeitraum pädagogische Unterstützung geboten wird.

Die Nutzung des Haushalts kann durch das Beispiel des Einsatzes des IUA-Haushalts 2016-2017 gezeigt werden. Der Großteil des Haushalts (etwa 74 %) wird für die Gehälter der Lehrkräfte aufgewendet. Der Anteil des Haushalts für die Gehälter der Assistent(inn)en beträgt etwa 23 %.

Der Haushalt für pädagogisches Material, darunter IKT für pädagogische Unterstützungsmaßnahmen, beträgt nur ungefähr 1 %. Die Situation war auch in den Schuljahren 2014-2015 und 2015-2016 ähnlich.

**Tabelle: Nutzung des IUA-Haushalts nach Bereichen im Jahr 2016/17**

<b>Durchschnitt aller Schulen</b>	<b>Kinder-garten</b>	<b>Primar-bereich</b>	<b>Sekundar-bereich</b>	<b>K+P+S</b>
IUA Unterricht	1,4 %	29,7 %	44,3 %	75,4 %
IUA Assistenz	3,8 %	14,2 %	5,5 %	23,5 %
Pädagogisches Material und Ausstattung für IUA (einschließlich IKT)	0,0 %	0,5 %	0,4 %	0,9 %
Sonstiges	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>GESAMT</b>	<b>5,3 %</b>	<b>44,3 %</b>	<b>50,3 %</b>	<b>99,9 %</b>

Nach den Feststellungen von sechs Gesamt-Schulinspektionen in den Schuljahren 2014-2015 bis 2016-2017 verfügen die Schulen über eine adäquate Palette von unterstützenden Materialien, einschließlich relevanter IKT-Software.

Aus dem statistischen Bericht über die pädagogische Unterstützung geht auch deutlich hervor, dass die Zuweisung von Haushaltsmitteln von Schule zu Schule und oft sogar in Bereichen und Abteilungen ein und derselben Schule unterschiedlich ist. Die Gründe für diese Unterschiede erfordern eine weitere Analyse.

Doch insbesondere das Angebot Intensiver Unterstützung A unterlag in keinem Fall budgetären Beschränkungen.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Angebot von mehr Begleitung für die Schulen über die Zuweisung der Haushaltsmittel.**

#### **4. Zugänglichkeit - Gebäude (Klassen, Kantinen, Pausenbereiche usw.), einschließlich von IKT und Schultransport**

##### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Artikel 24 der Konvention verlangt, dass Bildungseinrichtungen und -programme für alle zugänglich sind, ohne Diskriminierung. Die Umgebung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen muss gestaltet werden, um Integration zu fördern und ihre Gleichstellung während ihrer Schullaufbahn zu garantieren, darunter Gebäude, Information und Kommunikation, Schultransport, Schulreisen, Wasser- und Sanitäreinrichtungen, Schulkantinen und Erholungsräume.<sup>12</sup>

Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in ihrem Umfeld auf keine physischen oder anderen Barrieren stoßen dürfen.

##### **b) Politik der Europäischen Schulen**

Die Europäischen Schulen haben noch keine Politik über die Zugänglichkeit begründet, die Normen vorgibt. Sie engagieren sich jedoch dafür, die Zugänglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und für einen barrierefreien Zugang zu den Schulgebäuden, Wasser- und Sanitäreinrichtungen, Kantinen, Erholungsräumen, Schultransport, Schulreisen und zu Informations- und Kommunikationstechnologie zu sorgen. Wenn präventive Maßnahmen für die Zugänglichkeit nicht ausreichen, um für gleichberechtigten Zugang zu sorgen, engagieren sich die Europäischen Schulen dafür, darüber hinaus angemessene Vorkehrungen für die individuellen Bedürfnisse anzubieten.

In diesem Kontext ist daran zu erinnern, dass die Standort-Mitgliedsstaaten für die Schulgebäude und ihre Grundausstattung verantwortlich sind. Dies ist in der individuellen Vereinbarung zwischen dem Obersten Rat und der Regierung des Standort-Mitgliedsstaates festgelegt. Im Allgemeinen müssen die Standort-Mitgliedsstaaten den Europäischen Schulen Gebäude zur Verfügung stellen, die die einzelstaatlichen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen umfassen auch den barrierefreien Zugang.

##### **c) Analyse**

Die Europäischen Schulen haben nie eine spezifische Analyse in Bezug auf Zugänglichkeit durchgeführt. In einer ersten Analyse schlossen die Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe jedoch, dass es an den 13 Schulen selten physische Barrieren gibt. Entweder wurden die Gebäude barrierefrei gemacht oder wurden durch die Schule organisatorische Maßnahmen ergriffen, um solche Barrieren zu überwinden,

---

<sup>12</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 21.

um für den/die betroffene(n) individuelle(n) Schüler(in) angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten.

Auch der „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“, der auf Erkundungsmissionen an allen 13 Schulen basierte, berichtet über keine einzige physische Barriere.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Erarbeitung einer umfassenden Zugänglichkeitspolitik mit deutlichen Normen und Monitoring deren Umsetzung.**
- **Kontrolle der Zugänglichkeitsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern (und Eltern und Lehrkräften) auf regelmäßiger Basis, um angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten.**

## 5. Zugänglichkeit – Information und Kommunikation

### a) Anforderungen von Artikel 24

Ein Aspekt von „Zugänglichkeit“ ist auch, dass alle Interessenträger sich ihrer Rechte bewusst und gut über das Unterstützungsangebot durch das Bildungssystem informiert sind.

Für eine Schule bedeutet das, dass Eltern die notwendigen Informationen erhalten, mit denen sie die Rechte ihrer Kinder schützen können, von bestehenden Unterrichtsmaßnahmen profitieren und einen offenen und transparenten Dialog mit der Schule darüber haben, wie die Interessen des Kindes optimal gewahrt werden können.

### b) Politik der Europäischen Schulen

Nach der Pädagogischen Unterstützungspolitik müssen Schulen in ihren eigenen internen Richtlinien die Verfahren für die Früherkennung der Bedürfnisse des Kindes, die Bereitstellung von Allgemeiner, Mittlerer und Intensiver Unterstützung und den Prozess zur Überwachung des Erfolgsgrades ihrer Aktivitäten definieren. Die Schulrichtlinien sollten mit den Grundsatzpapieren übereinstimmen und sollten den verschiedenen Interessenträgern der Schulgemeinschaft deutlich kommuniziert werden. Bei Uneinigkeit haben die ES-Dokumente Vorrang vor den lokalen Regeln und Praktiken, die durch die Schulen eingeführt sind.

### c) Analyse

Laut dem „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ haben die meisten Schulen **schulspezifische** schriftliche Richtlinien zur pädagogischen Unterstützung.

An acht Schulen sind die Leitlinien für Kindergarten- sowie Primar- und Sekundarbereich gleich strukturiert, während sich Struktur und Inhalt an den anderen Schulen deutlich unterscheiden. Die Leitlinien wurden nur an drei Schulen transparent auf der Website der Schule veröffentlicht. Einige Schulen haben detailliertere interne Leitlinien für das Schulpersonal, einige haben auch eine vereinfachte Version der Leitlinien für Eltern und einige haben einfach die allgemeinen Leitlinien kopiert.

### d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe

- **Sicherstellen, dass alle Schulen umfassende und einfach zugängliche schulspezifische Leitlinien haben.**

## **6. Lehrmaterial**

### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Das Lehrmaterial sollte an die Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen angepasst sein, um sie zu unterstützen.

Die „Allgemeine Anmerkung Nr. 4“ betont die Notwendigkeit der Bereitstellung von spezifischen Lernmaterialien in alternativen/zugänglichen Kommunikationsformaten, -modi und -mitteln. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, diesen Bereich zu untersuchen und innovative Technologien zu nutzen.<sup>13</sup>

### **b) Politik der Europäischen Schulen**

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen erhalten von den Schulen die notwendige Sonderausstattung und Lernmaterialien, um Hindernisse zu überwinden. Diesbezüglich gibt es einen zweckbestimmten Haushalt.

Die Ausstattung der Schulen wird im Kontext der Gesamt-Schulinspektionen kontrolliert.

### **c) Analyse**

Nach den Feststellungen von sechs Gesamt-Schulinspektionen in den Schuljahren 2014-2015 bis 2016-2017 verfügen die Schulen über eine adäquate Palette von unterstützenden Materialien, einschließlich relevanter IKT-Software.

Wenn jedoch ein(e) neue(r) Schüler(in) mit einer bestimmten Beschränkung dazu kommt, kann die Schule aufgrund mangelnder praktischer Erfahrung Zeit brauchen, um die spezifischen Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) zu erfüllen.

In diesem Kontext wurde betont, dass die Schulen Schwierigkeiten haben, einen Überblick über verfügbare Instrumente und Materialien für die Unterstützung zu bekommen.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden jedoch im Haushalt der Schulen bereitgestellt.

---

<sup>13</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 22 und 32.



#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Erkundung von Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Ressourcenzentren.**
- **Erarbeitung einer Beschaffungspolitik, um zugängliches Unterrichtsmaterial und Assistenzmaterial zu kaufen.**

## 7. Personalisierte Unterstützung

### a) Anforderungen von Artikel 24

Nach Artikel 24.2 e) der UN-Konvention müssen „*wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen*“ angeboten werden.

In der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ wird betont, dass das Bildungssystem „*eine personalisierte Bildungsantwort bieten sollte und nicht erwarten darf, dass sich der Schüler an das System anpasst*“.<sup>14</sup>

Der Ausschuss betont insbesondere die Notwendigkeit individualisierter Bildungspläne mit Bereitstellung assistiver Ausgleichsbeihilfen, spezifischer Lernmaterialien, Kommunikationshilfe und assistiver und Informationstechnologie. Unterstützung kann auch in eine(m)(r) qualifizierten Lernhilfeassistent(e)(i)n bestehen.<sup>15</sup>

*„Ein konsistentes Rahmenwerk für Früherkennung, Beurteilung und Unterstützung ist notwendig, um Personen mit Behinderung die Möglichkeit zu bieten, in inklusiven Bildungsumfeldern aufzublühen.“*

Eltern/Betreuungspersonen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen können gegebenenfalls Partner für die Entwicklung und Umsetzung von Lernprogrammen, einschließlich individualisierter Bildungspläne, sein.<sup>16</sup>

Die Art der Bereitstellung muss in Zusammenarbeit mit de(m)(r) Schüler(in) festgelegt werden, gegebenenfalls zusammen mit den Eltern oder Betreuungspersonen/Dritten.<sup>17</sup>

### b) Politik der Europäischen Schulen

Laut der „Strategie zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen“<sup>18</sup> hat jede(r) Schüler(in) entweder einen Gruppenerziehungsplan (in Allgemeiner Unterstützung) oder einen **Individuellen Erziehungsplan (IEP)** (in Mittlerer und Intensiver Unterstützung) Der IEP umfasst

---

<sup>14</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 12 c).

<sup>15</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 32.

<sup>16</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 70.

<sup>17</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 32.

<sup>18</sup> Dokument 2012-05-D-14-de-9.

spezifische Lernziele und Kriterien für die Beurteilung der Fortschritte de(s)(r) Schüler(s)(in) und des Erfolgs der Unterstützung. Schülerinnen und Schüler, die Mittlere Unterstützung erhalten, folgen dem normalen Curriculum und werden nach den Kriterien und Lernzielen ihrer Klasse beurteilt.

Mittlere Unterstützung wird Schülerinnen und Schülern mit mittelgradigen Lernschwierigkeiten oder Bedarf an zielgerichteter Unterstützung angeboten. Dies könnte für Schülerinnen und Schüler geeignet sein, die aufgrund von beispielsweise Sprachproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten oder anderen Schwächen nennenswerte Schwierigkeiten haben, dem Curriculum zu folgen.

Diese Unterstützung wird kleinen Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit ähnlichen Bedürfnissen oder gegebenenfalls individuellen Schülerinnen und Schülern in oder außerhalb der Klasse angeboten. Gruppen werden vertikal, horizontal, innerhalb der Abteilungen oder darüber hinweg organisiert, wobei die Bedürfnisse der betroffenen Schülerinnen und Schüler zentral stehen. Die Methoden für die Beurteilung durch die Fachlehrkraft können angepasst werden und Sondervereinbarungen können für angebracht gehalten werden.

Schließlich können Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen **Intensive Unterstützung A (IUA)** beantragen. Laut Dokument 2012-05-D-14-de-9 wird *„diese Unterstützung gegeben im Anschluss an die Beurteilung der durch ein medizinisches/psychologisches/psychologisch-pädagogisches und/oder interdisziplinäres Gutachten begründeten besonderen individuellen Bedürfnisse des Schülers durch einen Sachverständigen und nach Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Direktor und den Eltern.*

*Intensive Unterstützung A richtet sich an Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen, lernprozessbezogener, emotionaler, verhaltensbezogener und/oder körperlicher Art (siehe auch Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15).*

*Die Empfehlung für die Intensivunterstützung wird dem Direktor von der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen gegeben. Die Schüler können nach einem Standard- oder einem angepassten Curriculum unterrichtet werden. Im letztgenannten Fall begleiten die Schüler ihre Klasse, jedoch ohne Versetzung ins nächsthöhere Schuljahr und so, dass es ihrem besten Interesse und ihrer sozialen und schulischen Entwicklung dienlich ist.*

Die Klassenschülerhöchstzahl ist 30. Diese allgemeine Schwelle wird für Klassen mit mehreren Kindern, die IUA erhalten, nicht verändert.

### **c) Analyse**

Nach den vorliegenden Statistiken schwankt der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die verschiedene Formen von Unterstützung erhalten, zwischen den Schulen und zwischen den Bereichen an den Schulen beträchtlich. Zwischen und in Schulen scheint es Harmonisierungsbedarf zu geben.

Das Angebot von pädagogischer Unterstützung in und außerhalb der Klasse wird im Sekundarbereich schwieriger.

In Bezug auf die „Früherkennung“ der besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern besagt der „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“, dass deutliche Richtlinien nur an einigen wenigen Schulen gefunden wurden. Überdies fehlen Regeln oder Verfahren zur Überwachung der Fortschritte.

Das medizinische/psychologische/psychologisch-pädagogische und/oder interdisziplinäre Gutachten wurde als sehr wichtiges Mittel identifiziert, um die adäquate Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen festzulegen. Die grundlegenden Kriterien für den Bericht sind in der Pädagogischen Unterstützungspolitik festgelegt, aber bestimmte Punkte, z. B. berufliche Referenzen der Sachverständigen, die den/die Schüler(in) untersucht und diagnostiziert haben; Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, Frequenz neuer Tests usw., müssen weiter geklärt werden.

Darüber hinaus entspricht die Diagnoseklassifikation als eine der Grundlagen für zeitgerechte und adäquate Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung nicht der WHO-Klassifikation.

In Bezug auf Klassengrößen schlossen die Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe, dass mehr Flexibilität den Schulen dabei helfen würde, besser auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Mehr Autonomie für die Schulen, um die Klassenschülerhöchstzahlen in Fällen anzupassen, in denen es in einer Klasse mehrere Schülerinnen und Schüler gibt, die IUA bekommen. Alternativ dazu dafür sorgen, dass Klassen mit 25-30 Schülerinnen und Schülern mit mehreren Kindern, die IUA bekommen, dauerhaft eine Unterstützungslehrkraft erhalten.**
- **Entwicklung und Einführung eines umfassenderen und harmonisierten Rahmenwerks und Verfahrens für die Früherkennung der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.**

## **8. Lehrmethoden und reibungsloser Übergang zwischen Kindergarten und Primar- und Primar- und Sekundarunterricht**

### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Nach der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ sollte „inklusive Unterricht flexible Curricula, Lehr- und Lernmethoden angepasst an die verschiedenen Stärken, Anforderungen und Lernstile bieten“.

Nach der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ verlangt die UN-Konvention auch „dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben und dass ein reibungsloser Übergang zwischen den beiden besteht. Schülerinnen und Schüler sollten ihr Zuhause nicht verlassen müssen.“

### **b) Politik der Europäischen Schulen**

#### **aa) Lehrmethoden**

Die Europäischen Schulen legen einen besonderen Schwerpunkt auf **differenzierten Unterricht**, der individuelle Unterschiede bei Lernstil, Interesse, Motivation und Fähigkeit berücksichtigt. Differenzierter Unterricht sorgt dafür, dass sich die Lehrkräfte in Planung der Stunden und Unterricht der verschiedenen Lernstile und individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern bewusst sind und diese berücksichtigen. Differenzierung wird als unerlässlich für alle Schülerinnen und Schüler betrachtet, auch für jene, die aus irgendeinem Grund Unterstützung brauchen.

Die erste Runde der Gesamt-Schulinspektionen hat die wichtigsten Bereiche für pädagogische Entwicklungen an den Europäischen Schulen ergeben. Differenzierung wurde als einer dieser für die Entwicklung wichtigen Bereiche identifiziert und wird in Schulungen und in einer besonderen Arbeitsgruppe behandelt.

#### **bb) Reibungsloser Übergang**

Die Europäischen Schulen versuchen, einen reibungslosen Übergang zwischen den Schulstufen für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Zu Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen<sup>19</sup>:

---

<sup>19</sup> Siehe auch Dok. 2012-05-D-15-de-11 und den „Rahmen für die schulspezifischen Leitlinien für den Übergang Kindergarten-/Primarbereich/Sekundarbereich“ – Dok. 2015-09-D-41.

### Übergang vom Kindergarten in den Primarbereich:

- Die Kindergärtner(innen) informieren den/die Unterstützungskoordinator(in) über Kinder, die Unterstützung erhalten haben und/oder die möglicherweise weiterhin Unterstützung brauchen.
- Der/die Unterrichtskoordinator(in) und die zukünftige Klassenlehrkraft nehmen an den Sitzungen der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen für K2-Klassen teil und sorgen dafür, dass alle relevanten Informationen an alle Grundschul-/Fach-/Unterstützungslehrkräfte weitergegeben werden.

### Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich:

- Der/die Unterstützungskoordinator(in) für den Primarbereich informiert den/die Unterstützungskoordinator(in) für den Sekundarbereich über Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung erhalten haben und/oder die möglicherweise weiterhin Unterstützung brauchen.
- Der/die Unterrichtskoordinator(in) für den Sekundarbereich und die zukünftige Klassenlehrkraft des Sekundarbereichs nehmen an den Sitzungen der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen für die P5-Klassen teil und sorgen dafür, dass alle relevanten Informationen beim Start des Schuljahres an alle Sekundarschul-/Fach-/Unterstützungslehrkräfte weitergegeben werden.
- Um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern erfüllt werden, die in einer Sprachabteilung unterrichtet werden, die nicht ihrer Muttersprache entspricht, arbeiten ihre Sprache-1- und Abteilungsklassenlehrkräfte zusammen und sorgen dafür, dass relevante Informationen an die Fachlehrkräfte weitergegeben werden.

### **c) Analyse**

Im Allgemeinen kamen die Mitglieder der Teil-Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die Lehrmethoden im Kindergarten- und Primarbereich und auch im Sekundarbereich bis S5 bis zu einem gewissen Grad inklusiv sind.

Andererseits wurde geschlussfolgert, dass die Schulen in S6 und S7 einheitliche Maßnahmen anbieten, um die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung der Anforderungen des Abiturs zu unterstützen. In diesem Sinne sind sie ab S6 eher integrativ als inklusiv.

In Bezug auf den Übergang von einem Bereich zum nächsten Bereich betont der „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“, dass alle Schulen dem Übergang von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen zwischen den Bereichen Aufmerksamkeit widmen. Es gibt relevante Kommunikation und Übertragung von Informationen zwischen den Koordinator(inn)en der pädagogischen Unterstützung der verschiedenen Bereiche. Nach Möglichkeit nehmen die zukünftigen Klassenlehrkräfte an den Sitzungen der Beratungsgruppen für Unterstützungsmaßnahmen am Ende des Schuljahres teil.

Die Schulen beschreiten verschiedene Wege, um den Prozess sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte zu erleichtern; die Lehrkräfte teilen die Unterlagen, nehmen an gemeinsamen Sitzungen und Klassenräten teil, besuchen die Klassen usw. Ältere Schülerinnen und Schüler sprechen vor Jüngeren, jüngere Schülerinnen und Schüler besuchen die Gebäude und Klassenzimmer des höheren Bereichs, Buddy-System usw.

Dennoch betont der Bericht auch, dass der Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zwischen dem Primar- und dem Sekundarbereich noch reibungsloser gestaltet werden kann.

Differenzierung wurde in den Fortbildungen für die Unterstützungskoordinator(inn)en in den letzten Jahren zweimal behandelt. Überdies wurde Differenzierung in einigen Schulen bei ihren pädagogischen Tagen behandelt.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Erkundung von Möglichkeiten zur Erleichterung des erfolgreichen Übergangs von Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen Bedürfnissen insbesondere vom Primar- in den Sekundarbereich.**

## **9. Anpassungsfähigkeit in Bezug auf Curricula, Beurteilungs- und Prüfungsverfahren**

### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Die UN-Konvention verlangt, dass Curricula so entwickelt, zusammengestellt und angewendet werden, dass sie die Anforderungen aller Schülerinnen und Schüler erfüllen und berücksichtigen, und adäquate pädagogische Antworten bieten. In diesem Kontext muss auch der Ersatz eines Elements des Curriculums durch ein alternatives Element erwogen werden.<sup>20</sup>

Überdies wird in der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ erklärt, dass *„genormte Beurteilungen durch flexible und vielfältige Formen von Beurteilungen und Anerkennung von individuellen Fortschritten in Richtung breit gefasster Ziele ersetzt werden müssen, die alternative Lernwege aufzeigen“*.<sup>21</sup>

Der Ausschuss betont, dass *„hochwertiger inklusiver Unterricht Methoden zur Bewertung und Überwachung der Fortschritte der Schülerinnen und Schüler verlangt, die die Barrieren berücksichtigen, mit denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen konfrontiert werden. Traditionelle Beurteilungssysteme, die normierte Leistungstestnoten als einzigen Indikator für den Erfolg von Schülerinnen und Schülern und Schulen verwenden, könnten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen benachteiligen“*.<sup>22</sup>

### **b) Politik der Europäischen Schulen**

#### **aa) Curricula**

Die Europäischen Schulen bieten Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen personalisierte Curricula an.

In Dokument 2012-05-D-14-de-9 wird erklärt, dass *„ein Schüler, für den ein geändertes Curriculum oder ein an seine Bedürfnisse angepasster Fachlehrplan gilt, nur dann versetzt wird, wenn er die für seine Klassenstufe gestellten Anforderungen gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen erfüllt und den Bewertungskriterien für jedes Fach gerecht wird.*

*Wenn ein solcher Schüler nicht versetzt wird, kann er trotzdem weiter im Verband seiner Klasse verbleiben, soweit dies im Interesse seiner sozialen und schulischen Entwicklung liegt. Dies wird als Fortschritt ohne Versetzung bezeichnet.*

---

<sup>20</sup> Siehe auch UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 25 und 28.

<sup>21</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 25.

<sup>22</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 72.



*Unter formalem Gesichtspunkt ist der Schüler, der ohne Versetzung Fortschritte macht, nach wie vor nicht versetzt (z. B. im Hinblick auf seine Integration in ein anderes Schulsystem).*

*Allerdings ist eine Versetzung von S5 nach S6 nur möglich, wenn der Schüler das Curriculum vollständig absolviert und die Leistungsanforderungen erfüllt hat.*

*Jeder Prüfungskandidat für das Europäische Abitur muss einen kompletten Schullehrplan der S6 und S7 absolviert haben, um Anspruch auf den Erwerb des Abiturzeugnisses zu erhalten.*

*Ein Schüler wird nur dann rechtswirksam nach S7 versetzt und kann sich entsprechend um die Erlangung des Abiturs bewerben, wenn er zuvor rechtsgültig nach S6 versetzt worden war.“*

Schülerinnen und Schüler, die nicht in die nächste Stufe versetzt werden, können dennoch in dem selben Klassenverband wie ihre Mitschülerinnen und Mitschülern verbleiben. Dies ist auch von S5 auf S6 und von S6 auf S7 vorgesehen.

## **bb) Beurteilung**

In Bezug auf die Beurteilung kann festgehalten werden, dass eine stichhaltige Beurteilungsstrategie formative Beurteilung parallel zur summativen Beurteilung betont. Neue Instrumente wurden eingeführt, wie das Portfolio (vorwiegend im Kindergarten und Primarbereich). Die Methode zum Aufbau und Gebrauch eines Portfolios erlaubt eine bessere Darstellung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Verhalten und Kompetenzen eine(s)(r) Schüler(s)(in). Auch das Zeugnis, das eine Kombination von Noten und Kommentaren ist, gibt den Lehrkräften die Möglichkeit, den Fortschritt de(s)(r) Schüler(s)(in) zu beschreiben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen bekommen das gleiche Zeugnis wie die anderen. Die Individuellen Erziehungspläne überwachen und visualisieren den Fortschritt de(s)(r) Schüler(s)(in) in dem Bereich, in dem er/sie pädagogische Unterstützung erhält.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen erhalten besondere Unterstützung.

Diese Unterstützung kann „**Sondervorkehrungen**“ während Prüfungen, Tests oder anderen Formen der Beurteilung umfassen. Sie sind nicht dafür bestimmt, irgendwelche Lücken in den Fähigkeiten zu kompensieren, sondern sollen de(m)(r) Schüler(in) die Möglichkeit geben, sein/ihr Potenzial bestmöglich auszubauen<sup>23</sup>.

Die Liste von Sondervorkehrungen ist dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) zu entnehmen.

In Dokument 2012-05-D-14-de-9 wird erklärt, dass „*Sondervorkehrungen lediglich dann genehmigt werden, wenn sie sich eindeutig auf die beim Schüler*

---

<sup>23</sup> Siehe auch Dokument 2012-05-D-14-de-9.

*diagnostizierten Schwächen beziehen, mittels eines medizinischen/psychologischen/psycho-pädagogischen und/oder interdisziplinären Gutachtens, welches diese Sondermaßnahmen rechtfertigt.*

*Die Einräumung von Sondervorkehrungen wird auf individueller Grundlage durch die Schulleitung (bis einschließlich S5) im Anschluss an eine diesbezügliche Besprechung mit Eltern und Lehrern entschieden.*

Eine nicht erschöpfende Liste von Sondervorkehrungen bis **einschließlich S5** findet sich in Anhang II dieses Dokuments.

**In S6 und S7 können bestimmte Sondervorkehrungen direkt durch den/die Direktor(in) genehmigt werden, andere Vorkehrungen erfordern die Genehmigung des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich. Eine Liste dieser Vorkehrungen ist in Anhang III dieses Dokuments enthalten.**

*Im Grundsatzpapier 2012-05-D14-de-9 wird deutlich gemacht, dass „wenn die Bedingungen für die Beurteilung in den Vorabitur- und Abitur-Prüfungen ein Risiko der Benachteiligung des Kandidaten beim Erbringen seiner Leistung bergen – insbesondere, wenn dieser spezifische Lernbedürfnisse hat -, weil sie verhindern, dass er zeigen kann, auf welchem Niveau er die geforderten Fähigkeiten erworben hat, können Sondervorkehrungen für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen beantragt und genehmigt werden.*

*Diese Sondervorkehrungen sind nicht dafür bestimmt, irgendwelche Lücken in den Kenntnissen oder Fähigkeiten des Kandidaten zu kompensieren.“*

### **c) Analyse**

Dem „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ ist zu entnehmen, dass es bedeutende Unterschiede zwischen den Schulen in Bezug auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Intensiver Unterstützung mit Fortschritt gibt.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist der Umgang mit „Sondervorkehrungen“.

Die Tatsache, dass Sondervorkehrungen für Schülerinnen und Schüler von S1 bis S5 auf lokaler Ebene beschlossen werden, während Sondervorkehrungen für den Abiturbereich zentral beschlossen werden, birgt die Gefahr einer ungleichen Behandlung zwischen den Schulen und möglicher Konflikte, wenn die Sondervorkehrungen für den Abiturbereich genehmigt werden müssen.

### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Auftrag an die Gruppe Pädagogische Reform für eine Analyse, wie eine gewisse Flexibilität in die Curricula gebracht werden kann, damit mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen versetzt werden können (z. B. Ersatz eines Elements des Curriculums durch ein alternatives Element im Fall einer Körperbehinderung oder starken Lernschwierigkeit, Klärung der Regeln für die Versetzung bei ausgelassenen Fächern usw.).**

- **Überarbeitung in diesem Kontext der Kriterien für Fortschritt und Versetzung mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern mit geringfügigen Veränderungen des Curriculums oder jenen, die wegen ihrer Behinderung nicht an (einem) bestimmten F(a)(ä)ch(ern) teilnehmen können, die Versetzung zu ermöglichen.**

## **10. Einschreibung, Übergang zu anderen Schulen und Zertifizierung von Fähigkeiten und erreichtem Niveau**

### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Laut Artikel 24.5 der Konvention *„stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“*

Nach der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ verlangt die UN-Konvention auch *„dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben und dass ein reibungsloser Übergang zwischen den beiden besteht. Schülerinnen und Schüler sollten ihr Zuhause nicht verlassen müssen.“<sup>24</sup>*

Nach der „Allgemeinen Anmerkung Nr. 4“ sollten Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt mit anderen in Bezug auf ihre Kapazitäten und Errungenschaften zertifiziert werden. Die Anerkennung von individuellem Fortschritt in Richtung breit gefasster Ziele, die alternative Lernwege aufzeigen, ist wichtig.

### **b) Politik der Europäischen Schulen**

#### **aa) Einschreibung**

Bei der Einschreibung sammelt die Schule relevante Informationen von den Eltern, einschließlich des erreichten Niveaus de(s)(r) Schüler(s)(in) und früherer Vorkehrungen für die pädagogische Unterstützung und/oder sonderpädagogischer Bedürfnisse. Eltern werden aufgefordert, eine detaillierte Diagnose und/oder eine interdisziplinäre medizinische/psychologische/psycho-pädagogische Beurteilung vorzulegen.

Nach der Einschreibungspolitik steht es de(m)(r) Direktor(in) der Schule zu, der Zulassung eines Kindes mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zuzustimmen. Im Falle eine(s)(r) Schüler(s)(in), der/die Intensive Unterstützung A brauchen könnte, wird der/die Direktor(in) eine Sitzung der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen einberufen, um zu besprechen, ob die Schule die Bedürfnisse des Kindes erfüllen kann.

---

<sup>24</sup> Siehe auch UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 12 g), 19 und 26.

Weder die Einschreibungspolitik noch die Pädagogische Unterstützungspolitik geben deutliche Verfahren und Kriterien vor, um zu beurteilen, ob eine Schule in der Lage ist, die sonderpädagogischen Bedürfnisse eines Kindes zu erfüllen.

### **bb) Übergang zu anderen Schulen**

Die Europäischen Schulen bieten Unterricht für Kinder vom Kindergarten bis zum Abitur an. Dies ist der Hauptauftrag der Europäischen Schulen laut Artikel 3 der Vereinbarung der Europäischen Schulen.

Nach dem Grundsatzpapier muss die Schule in der Lage sein, angemessene Vorkehrungen für die pädagogische und soziale Integration de(s)(r) Schüler(s)(in) zu treffen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Schule nach Ansicht der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen berechtigt, sich für außerstande zu erklären, die Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) zu erfüllen, und zu empfehlen, dass die Eltern eine alternative Lösung für die Ausbildung ihres Kindes suchen, in einer Einrichtung, die besser geeignet und ausgestattet ist, um die pädagogischen und Entwicklungsbedürfnisse des Kindes zu erfüllen. Unter solchen Umständen unterstützt die Schule die Eltern nach bestem Vermögen.

### **cc) Zertifizierung von Fähigkeiten und erreichtem Niveau**

Für Schülerinnen und Schüler, die das System verlassen, um auf einen anderen Schultyp umzusteigen, stellen die Europäischen Schulen ein (Abgangs-) Zertifikat aus, das die belegten Fächer, die absolvierten Stunden und das erreichte Niveau im besten Interesse des Kindes beschreibt.

### **c) Analyse**

Unter Berücksichtigung des Auftrags der Europäischen Schulen (Angebot von Unterricht vom Kindergarten bis zum Abitur) und des beschränkten Umfangs des Systems (zurzeit 13 Schulen in sechs Mitgliedsstaaten) einigten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe, dass die Europäischen Schulen „inklusive Unterricht“ nicht im selben Ausmaß wie beispielsweise die nationalen Bildungssysteme eines teilnehmenden Mitgliedsstaates anbieten können.

Dennoch waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die Europäischen Schulen verpflichtet wären, den Zugang zu „inklusive Unterricht“ in den Standort-Mitgliedsstaaten zu unterstützen, wo die Europäischen Schulen aufgrund ihres Umfangs und Auftrags auf Grenzen stoßen.

Die aktuelle Praxis an den Europäischen Schulen konzentriert sich bereits auf einen intensiven Dialog mit Eltern, um die Möglichkeiten der pädagogischen Unterstützung und deren mögliche Grenzen mit ihnen zu besprechen. In diesem Sinne darf der in der aktuellen Pädagogischen Unterstützungspolitik zitierte Satz, wonach „die Europäischen Schulen nicht voll inklusiv sind“ nicht als Ausdruck einer „Ablehnungspolitik“ verstanden werden.

Alle Schulen erklärten, deutliche Verfahren für die Beurteilung von Einschreibungsanträgen zu haben. Auf Grundlage der von den Schulen erhaltenen Unterlagen konnte das Evaluierungsteam jedoch nicht kontrollieren, ob diese Verfahren deutlich dokumentiert waren. Welche Person neben de(m)(r) Direktor(in) am Einschreibungsverfahren beteiligt ist, war in keiner Schule dokumentiert.

Nach der Einschreibung an den Europäischen Schulen wird der Dialog zwischen der Schule, de(m)(r) Unterstützungskoordinator(in) und den Eltern fortgesetzt, um die folgenden Schritte in der pädagogischen Entwicklung de(s)(r) Schüler(s)(in) zu planen.

Insbesondere, wenn eine Fortsetzung der Schullaufbahn de(s)(r) Schüler(s)(in) im System der Europäischen Schulen nicht im besten Interesse des Kindes sein könnte, wird die Unterstützung für einen erfolgreichen Übergang von den Europäischen Schulen ins nationale Bildungssystem (zum Beispiel in Berufs- oder technischer Bildung) des Standort-Mitgliedsstaates oder des Herkunftslandes de(s)(r) Schüler(s)(in) ausschlaggebend.

Die Gewährleistung eines reibungslosen und erfolgreichen Übergangs in ein einzelstaatliches System kann als Maßnahme betrachtet werden, inklusiven Unterricht in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Bildungssystemen anzubieten.

Die Entscheidung, ein Kind mit sonderpädagogischen Bedürfnissen aufzunehmen oder sich für außerstande erklären, die sonderpädagogischen Bedürfnisse eines bereits eingeschriebenen Kindes zu erfüllen, wird durch jede Schule autonom getroffen. Das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen macht keine besonderen Vorgaben, obwohl der Mehrjahresplan 2014-2017 für die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik unter den geplanten Aktionen Leitlinien für die Schulen dazu vorsah, wie (formelle Briefe) und wann sie sich für außerstande erklären können, die Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) zu erfüllen.

#### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Erstellung klarer Verfahren, Kriterien und Verantwortungen für die Beurteilung von Anträgen auf Einschreibung von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen und für die Beratung von Eltern, falls die Fortsetzung der Einschreibung nicht im besten Interesse des Kindes sein könnte.**
- **Einführung eines „Vier-Augen-Prinzips“ vor der Ablehnung eine(s)(r) Schüler(s)(in) und ordnungsgemäße Dokumentation jeder Ablehnung, um die Weiterverfolgung auf Systemebene sicherzustellen.**
- **Sorge dafür, dass der/die Direktor(in) die Inspektor(inn)en für Unterstützungsvorkehrungen konsultiert, bevor Eltern ein Schulwechsel empfohlen wird, und Sorge für ordnungsgemäße Dokumentation einer solchen Entscheidung.**

- **Entwicklung zweier neuer Zertifikate am Ende von S5, die durch die einzelstaatlichen Bildungssysteme des Mitgliedsstaates anerkannt werden:**
  - 1) ein alternatives Abgangszertifikat für Schülerinnen und Schüler mit angepasstem Curriculum, denen Fortschritte attestiert werden, ohne versetzt zu werden,
  - 2) Zertifikat für alle Schülerinnen und Schüler am Ende von S5.
  
- **Weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Standort-Mitgliedsstaat bzw. der Stadtverwaltung und den lokalen Schulen.**

## 11. Rechtsmittel

### a) Anforderungen von Artikel 24

Die „Allgemeine Anmerkung Nr. 4“ besagt, dass *„die Vertragsstaaten dafür sorgen müssen, dass es unabhängige Systeme gibt, die die Angemessenheit und Wirkung von Einrichtungen überwachen und sichere, zeitgerechte und zugängliche Mechanismen für Rekurs vorsehen, wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und, wenn relevant, deren Familien der Ansicht sind, dass sie kein adäquates Angebot erhalten haben oder diskriminiert wurden.“*<sup>25</sup>

Der UN-Ausschuss betont die Notwendigkeit *„unabhängige, wirksame, zugängliche, transparente, sichere und durchsetzbare Beschwerdemechanismen und Rechtsmittel für den Fall von Verletzungen des Rechts auf Bildung“*<sup>26</sup> einzuführen.

### b) Politik der Europäischen Schulen

Auf Grundlage von Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen hat die Beschwerdekammer die ausschließliche Zuständigkeit über die Europäischen Schulen.

Die Beschwerdekammer wurde durch den Europäischen Gerichtshof als unabhängiges Gericht anerkannt, das eine klare und transparente Verfahrensordnung hat.

Wenn ein Antrag auf Einschreibung oder Integration abgelehnt wird, kann beim Generalsekretär der Europäischen Schulen Einspruch eingelegt werden. Im Falle einer Uneinigkeit über die Entscheidung des Generalsekretärs kann beim Vorsitzenden der Beschwerdekammer eine Beschwerde eingebracht werden.

### c) Analyse

In den letzten zehn Jahren wurden elf administrative Einsprüche im Zusammenhang mit der Zulassung/Integration eine(s)(r) Schüler(s)(in) mit sonderpädagogischen Bedürfnissen eingelegt. Sie betrafen vorwiegend Schülerinnen und Schüler mit signifikanten Lernbehinderungen.

Sieben davon wurden durch eine begründete Entscheidung des Generalsekretärs abgelehnt. Gegen zwei dieser Entscheidungen des Generalsekretärs wurde ein Einspruch bei der Beschwerdekammer eingelegt.

---

<sup>25</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 30.

<sup>26</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von UNen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 63.



Einer dieser zwei Einsprüche wurde nach dem Rückzug des Einspruchs durch die Antragsteller aus dem Register gestrichen. Der andere Einspruch wurde durch die Beschwerdekammer als unbegründet zurückgewiesen. In ihrer Entscheidung (09/14) vertrat die Beschwerdekammer die Ansicht, dass die Europäischen Schulen das Recht haben, sich außerstande zu erklären, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen sicherzustellen, wenn die Schulen diese Bedürfnisse nicht erfüllen können.

## **12. Monitoring/Qualitätssicherung/Beurteilung**

### **a) Anforderungen von Artikel 24**

Der UN-Ausschuss betont, dass inklusiver Unterricht regelmäßig beurteilt und überwacht werden muss. Die Vertragsstaaten müssen Überwachungsrahmen mit strukturellen, Verfahrens- und Resultatsindikatoren sowie spezifische Benchmarks und Ziele für jeden Indikator entwickeln. Dieses Monitoring sollte sowohl Personen mit Behinderung also auch Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen einbeziehen.<sup>27</sup>

Zudem sollten die Vertragsstaaten angemessen aufgeschlüsselte Daten sammeln, um Strategien, Pläne und Programme zu erstellen, um ihre Verpflichtungen nach Artikel 24 der Konvention zu erfüllen.<sup>28</sup>

### **b) Politik der Europäischen Schulen**

Die Wirksamkeit der angebotenen pädagogischen Unterstützung soll sowohl auf System- als auch auf Schulebene überwacht und beurteilt werden.

Auf Systemebene gibt es eine Reihe von Maßnahmen. Im Schuljahr 2016/17 richteten sich spezielle Inspektionen auf die pädagogische Unterstützungspolitik an allen 13 Schulen. Diese Inspektionen bezogen Eltern von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf, Unterstützungskordinator(inn)en und Unterstützungslehrkräfte ein.

Innerhalb des revidierten Rahmenwerks für die Gesamt-Schulinspektionen wurde der pädagogischen Unterstützung besonderes Gewicht beigemessen.

Überdies gibt es einen jährlichen statistischen Bericht zur pädagogischen Unterstützung.

Die Inspektor(inn)en für pädagogische Unterstützungsmaßnahmen haben in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle.

Sie fördern die harmonisierte und konsistente Umsetzung der Politik und der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung.

Sie beraten Schuldirektor(inn)en oder nehmen bei Bedarf an Sitzungen der Beratungsgruppen teil und sorgen, wenn nötig, für die konsistente Anwendung der Grundsätze für die Zuweisung und Organisation von Unterstützung.

Sie organisieren auch jährliche Fortbildungen für Unterstützungskordinator(inn)en.

---

<sup>27</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 12 i) und 73.

<sup>28</sup> UN-Ausschuss über die Rechte von Personen mit Behinderung - Allgemeine Anmerkung Nr. 4 (2016), Absatz 66.

Schließlich sind sie für die oben genannten statistischen Berichte zuständig und bearbeiten alle Anliegen, die sich aus der statistischen Analyse der Unterstützung ergeben.<sup>29</sup>

Jede Schule muss deutliche und transparente Leitlinien für Früherkennung, Angebot von Allgemeiner, Mittlerer und Intensiver Unterstützung erstellen und die Erfolge ihrer Aktivitäten überwachen (Professionalität des Personals, Selbstbeurteilung usw.).

### **c) Analyse**

Die Europäischen Schulen haben ein System eingeführt, das die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik monitort und danach strebt, Unterricht und Lernen von Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen Bedürfnissen harmonisiert und in hoher Qualität anzubieten.

Die wichtigsten Akteure sind die nationalen Inspektor(inn)en, die unabhängig von den Schulen und vom Büro des Generalsekretärs sind, das den Obersten Rat der Europäischen Schulen vertritt. Dennoch sind sie „Teil“ des Systems der Europäischen Schulen und könnten daher als nicht völlig „unabhängig“ betrachtet werden.

Der Mehrjahresplan 2014-2017 für die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik sah eine interne und externe Beurteilung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik vor.

Laut dem „Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ wird der Erfolg der Unterstützung, die jede(r) Schüler(in) erhält, an sechs von 13 Schulen überwacht, analysiert und für die weitere Planung genutzt, während das an den restlichen Schulen nur teilweise der Fall ist. Nur eine Schule hat ein zyklisches und systematisches Verfahren zur Beurteilung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung, auch wenn es nicht voll in die Mehrjahres- und Jahresplanung integriert ist. An fünf Schulen ist das zum Teil der Fall.

### **d) Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Durchführung einer unabhängigen, externen Monitoring/Evaluierung des integrativen Charakters der Strategie der Europäischen Schulen im Kontext der UNCRPD-Empfehlungen.**
- **Behandlung zusätzlicher Aspekte in zukünftigen statistischen Berichten, darunter Qualifikation und Schulung des Lehrpersonals, Information über Therapeut(inn)en und Gründe, aus denen Schülerinnen und Schüler nicht eingeschrieben werden oder das Europäische Schulsystem verlassen.**

---

<sup>29</sup> Siehe auch Dokument 2012-05-D-15-de-11.

## V. Zusammenfassung

Die Europäischen Schulen engagieren sich für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderung.

Die aktuelle Unterstützungspolitik der Europäischen Schulen ist eine Kombination von Integration und Inklusion von Schülerinnen und Schülern, die extra Hilfe brauchen, um sich an die Curricula und die Anforderungen des Systems anzupassen.

Die Schulen versuchen, alle Schülerinnen und Schüler zu integrieren und ihnen bei Bedarf zu helfen, mittels verschiedener Techniken der Differenzierung in den Klassen adäquate Resultate zu erreichen, damit sie bis zu einer erfolgreichen Abiturprüfung am Ende des siebten Jahres des Sekundarbereichs begleitet werden können.

Zugleich wenden die Schulen eine breite Palette von Unterstützungsmethoden und verschiedene Formen von Unterstützungskursen/-gruppen oder individualisierten Programmen für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Lernproblemen und Behinderungen sowie Sondervorkehrungen bei Prüfungen an, damit ihnen während ihrer gesamten Schullaufbahn maßgeschneiderte Lösungen angeboten werden können.

Dieser Lehr- und Lernprozess kann nicht immer zu einer Abiturprüfung führen.

Dieser Bericht illustriert die durch die Schulen bereits getroffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die angemessenen Vorkehrungen antreffen, die sie brauchen, um ihr Recht auf inklusiven Unterricht genießen zu können.

Nach einer Analyse der Anforderungen der UN-Konvention und der Politik der pädagogischen Unterstützung an den Europäischen Schulen kann gesagt werden, dass die Europäischen Schulen sich von einem integrativen stärker zu einem inklusiven Schulsystem entwickelt haben. Zugleich identifiziert der Bericht Bereiche, die für das Angebot eines hochwertigen inklusiven Unterrichts verbessert werden könnten.

Die in diesem Bericht vorgelegten Empfehlungen sollen die Schulen unterstützen und leiten, um in dieser Richtung weitere Fortschritte zu machen.

## **VI. Stellungnahme der Gemischte Inspektionsausschuss**

Der Gemischte Inspektionsausschuss gibt eine befürwortende Stellungnahme zum „Bericht zur inklusiven Bildung“ ab.

Der Gemische Inspektionsausschuss legt das Dokument dem Gemischten Pädagogische Ausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme und dem Obersten Rat zur Entscheidung vor.

## **VII. Stellungnahme der Gemischten Pädagogischen Ausschuss**

Der Gemischte Pädagogische Ausschuss begrüßte den Bericht, der im Lichte von Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderung eine ehrliche Übersicht der aktuellen Situation und eine gründliche Analyse des aktuellen Stands der inklusiven Bildung bot, die im System der Europäischen Schulen angeboten wird.

Der Gemischte Pädagogische Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme zum Bericht ab, der zur Stellungnahme an den Haushaltsausschuss und zur Genehmigung an den Obersten Rat weitergeleitet würde.

## **VIII. Stellungnahme des Haushaltsausschusses**

Der Haushaltsausschuss hat den bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **IX. Stellungnahme der Obersten Rat**

Der Oberste Rat nahm den Bericht über die „integrative Bildung an den Europäischen Schulen“ zur Kenntnis, und er beauftragt die Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützung mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Aktionsplans, der eine Antwort auf die Empfehlungen dieses Berichts und jene des „Beurteilungsberichts zur Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen“ bietet.

**Artikel 24 der UN-Konvention  
über die Rechte von Personen mit Behinderungen**

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

**Liste der Sondervorkehrungen, die bis einschließlich S5 durch die Schule genehmigt werden können.<sup>30</sup>**

- a) Getrennter Raum für Tests/Prüfungen/Beurteilungen.
- b) Angepasste Sitzordnung.
- c) Einnahme von Medikamenten und/oder Erfrischungen bei Krankheit, z. B. Diabetes.
- d) Ein Assistent zur körperlichen Betreuung eines Schülers, um sein Wohlergehen und seine Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Assistent darf weder ein Verwandter des Schülers, noch eine Lehrkraft für das Fach, in dem geprüft wird, sein.
- e) Die Verwendung einer besonderen Lernhilfe, die üblicherweise in der Klasse verwendet wird, wie z. B. eine Lupe, eine Hörhilfe, ein Farbüberzug, eine Sehhilfe, Farblinsen.
- f) Für farbenblinde Schüler können die Farben in den Tests/Prüfungen durch Wörter ersetzt werden oder von einem Leser vorgelesen werden.
- g) Verwendung eines Rechtschreibprüfprogramms aufgrund ausgeprägter Dyslexie. Dieser Antrag muss von der Schule bestätigt werden.
- h) Abänderung des Formats der Testbögen.
- i) Gewährung zusätzlicher Zeit für Schüler, deren Arbeitsgeschwindigkeit durch ihre Einschränkungen beeinträchtigt ist. Für jede Prüfungsstunde können höchstens 10 Minuten gewährt werden. Bei einem Test von 90 Minuten können 15 Zusatzminuten gewährt werden.
- j) Verwendung eines Rechners oder Notebooks oder einer Schreibmaschine, als Ersatz für die Handschrift bei Schülern mit diagnostizierter Dyslexie, Dysgraphie oder jeglicher sonstiger Schreibstörung. Die Schulen vergewissern sich, dass jeder verwendete Rechner/Notebook keine gespeicherten Daten und keine Rechtschreibprüffunktion enthält und nicht mit dem Internet verbunden ist. Es ist zu bemerken, dass bei Prüfungen, die keine Sprachprüfungen sind, der Inhalt bzw. die Fähigkeiten und nicht etwa die Sprachfehler zu beurteilen sind.
- k) Die Verwendung eines einfachen Taschenrechners, wenn kein Taschenrechner erlaubt ist.
- l) Ein Schreiber zur wortwörtlichen Niederschrift der durch den Schüler diktierten Antworten, der die Antwort des Schülers bei Bedarf wiederholt. In dem Fall können pro Stunde 10 Zusatzminuten gewährt werden.

---

<sup>30</sup> Siehe auch Dok. 2012-05-D-15-de-11.



- m) Eine Audioaufnahme der Antworten, wenn kein Schreiber verfügbar ist.
- n) Ein Leser, der den Beurteilungsbogen vorliest und die Antworten wiederholt. In dem Fall können pro Stunde 10 Zusatzminuten gewährt werden.
- o) Ein Kommunikator zur Unterstützung von Schülern mit Hörschwäche mittels Gebärdensprache oder Lippenlesen.
- p) Ein Souffleur zur Unterstützung von Schülern mit schwerwiegenden Konzentrations- oder neurologischen Schwierigkeiten, sich auf die Beurteilungsaufgaben zu konzentrieren.
- q) Schriftliche Anweisungen für Schüler mit Hörschwäche.
- r) Schriftliche Antworten in mündlichen Prüfungen für Schüler mit gravierenden Ausdrucksschwierigkeiten.

### Außergewöhnliche Vorkehrungen

Die vorstehende Liste ist keinesfalls erschöpfend. Wenn die Bedürfnisse eines Schülers nicht anhand einer dieser Vorkehrungen behoben werden können, steht es den Schulen frei, andere angemessene Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen werden nur ergriffen, wenn die Schule diesen Lösungsansatz vor Ort finden kann.

**Liste der Vorkehrungen, die durch die Schule für S6 und S7 genehmigt werden können:<sup>31</sup>**

Die Schulen informieren das Zentralbüro für den 15. Mai über sämtliche Sondervorkehrungen, die vom/von der Direktor/in genehmigt worden sind.

- a) Getrennter Raum für Tests/Prüfungen/Beurteilungen.
- b) Angepasste Sitzordnung.
- c) Einnahme von Medikamenten und/oder Erfrischungen bei Krankheit, z. B. Diabetes.
- d) Ein Assistent zur körperlichen Betreuung eines Schülers, um sein Wohlergehen und seine Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Assistent darf weder ein Verwandter des Schülers, noch eine Lehrkraft für das Fach, in dem geprüft wird, sein
- e) Die Verwendung einer besonderen Lernhilfe, die üblicherweise in der Klasse verwendet wird, wie z. B. eine Lupe, eine Hörhilfe, ein Farbüberzug, eine Sehhilfe, Farblinsen.
- f) Für farbenblinde Schüler können die Farben in den Tests/Prüfungen durch Wörter ersetzt werden oder von einem Leser vorgelesen werden.

**Liste von Vorkehrungen, die nur vom Inspektionsausschuss (Sekundarbereich) oder vom/von der für Unterstützungsmaßnahmen verantwortliche/n Inspektor/in (Sekundarbereich) genehmigt werden dürfen**

Die Begründung für gleich welche dieser Vorkehrungen muss durch Sachverständigengutachten und durch die Schule bestätigt werden.

- a) Abänderung des Formats der Testbögen.
- b) Gewährung zusätzlicher Zeit für Schüler, deren Arbeitsgeschwindigkeit durch ihre Einschränkungen beeinträchtigt ist. Für jede Prüfungsstunde können höchstens 10 Minuten gewährt werden. Bei einem Test von 90 Minuten können 15 Zusatzminuten gewährt werden.
- c) Verwendung eines Rechners oder Notebooks oder einer Schreibmaschine, als Ersatz für die Handschrift bei Schülern mit diagnostizierter Dyslexie, Dysgraphie oder jeglicher sonstiger Schreibstörung. Die Schulen vergewissern sich, dass jeder verwendete Rechner/Notebook keine gespeicherten Daten und keine Rechtschreibprüfungsfunktion enthält und nicht mit dem Internet verbunden ist. Es ist zu bemerken, dass bei Prüfungen, die keine Sprachprüfungen sind, der Inhalt bzw. die Fähigkeiten und nicht etwa die Sprachfehler zu beurteilen sind.

---

<sup>31</sup> Siehe auch Dok. 2012-05-D-15-de-11.

- d) Verwendung eines einfachen Taschenrechners aufgrund schwerer Dyskalkulie, wenn kein Taschenrechner erlaubt ist.
- e) Verwendung eines Rechtschreibprüfprogramms aufgrund ausgeprägter Dyslexie. Dieser Antrag muss von der Schule bestätigt werden.
- f) Pause(n) – Während der Pausen dürfen die Schüler weder lesen, noch schreiben oder Notizen nehmen; sie dürfen den Raum unter Aufsicht verlassen.
- g) Ein Schreiber zur wortwörtlichen Niederschrift der durch den Schüler diktierten Antworten, der die Antwort des Schülers bei Bedarf aufgrund schwerer Dyslexie wiederholt.
- h) Eine Audioaufnahme der Antworten, wenn kein Schreiber verfügbar ist und aufgrund starker Dyslexie.
- i) Bei starker Dyslexie, ein Leser, der den Beurteilungsbogen vorliest und die Antworten wiederholt.
- j) Ein Kommunikator zur Unterstützung von Schülern mit Hörschwäche mittels Gebärdensprache oder Lippenlesen.
- k) Ein Souffleur zur Unterstützung von Schülern mit schwerwiegenden Konzentrations- oder neurologischen Schwierigkeiten, sich auf die Beurteilungsaufgaben zu konzentrieren.
- l) Schriftliche Anweisungen für Schüler mit Hörschwäche.
- m) Schriftliche Antworten in mündlichen Prüfungen für Schüler mit gravierenden Ausdrucksschwierigkeiten.

#### Außergewöhnliche Vorkehrungen

Die vorstehende Liste ist keinesfalls erschöpfend. Wenn die Bedürfnisse eines Schülers nicht anhand einer dieser Vorkehrungen behoben werden können, können andere angemessene Vorkehrungen vorgeschlagen werden. Diese Vorkehrungen werden entweder vom Inspektionsausschuss (Sekundarbereich) oder von de(m)(r) für die pädagogische Unterstützung zuständigen Inspektor(in) gewährt.